

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 14

Hamm/Lippstadt, den 11. November 2022

Seite 71

Nr. 29

Richtlinien der Hochschule Hamm-Lippstadt zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

1. Grundsätze für die Erteilung eines Lehrauftrages

- 1.1 Lehraufträge können in Anwendung von § 43 Hochschulgesetz (HG NRW) für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden.
- 1.2 Lehrbeauftragte müssen die zur Wahrnehmung des Lehrauftrages erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation besitzen.
- 1.3 Hauptamtlich Beschäftigten, zu deren Dienstaufgaben eine Lehrtätigkeit gehört oder die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann ein Lehrauftrag an der eigenen Hochschule nicht erteilt werden (§§ 39 Abs. 3 und 42 Abs. 1 HG NRW bleiben hiervon unberührt).

2. Rechtsnatur des Lehrauftrages

Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art und wird durch Verwaltungsakt begründet. Durch die Erteilung von Lehraufträgen wird kein Anspruch auf eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein privatrechtliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule Hamm-Lippstadt begründet. Dies gilt auch bei der wiederholten Erteilung von Lehraufträgen.

3. Erteilung, Widerruf

- 3.1 Die Erteilung eines Lehrauftrags setzt das Vorhandensein entsprechender finanzieller Mittel, den Antrag des zuständigen Departments und das Einverständnis der/des Lehrbeauftragten voraus.
- 3.2 Lehraufträge bedürfen der Schriftform und werden seitens des Dezernates 4 erteilt. Die Bestellung der Lehrbeauftragten erfolgt für ein Semester; Folgeaufträge sind möglich. Lehrbeauftragte können pro Semester für maximal acht Semesterwochenstunden bestellt werden. Der Umfang des Lehrauftrags bemisst sich nach den abzuhaltenden Lehrveranstaltungsstunden. Zeiten der Vor- und Nachbereitung bleiben unberücksichtigt.
- 3.3 Der Lehrauftrag beginnt mit dem Ausstellungsdatum des Lehrauftrags. Die Erteilung eines Lehrauftrags mit Rückwirkung ist nicht möglich, Leistungen vor Auftragserteilung können demzufolge nicht vergütet werden. Die Inhalte des Auftragsschreibens, somit z. B. auch der benannte Umfang, sind maßgebend für die Vergütung.
- 3.4 Aus einem wichtigen Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden. Wichtiger Grund kann insbesondere auch die Besetzung einer Stelle oder die erhebliche Verminderung der Zahl der Hörerinnen und Hörer, die an den Veranstaltungen teilnehmen, sein. Zusätzlich behält sich die Hochschule Hamm-Lippstadt die grundsätzliche Möglichkeit vor einen Widerruf auszusprechen, wenn bereits zu Semesterbeginn die geringe Zahl der Hörerinnen und Hörer dazu führt, die Lehre in diesem Modul nicht anzubieten. Bei anhaltender Krankheit der/des Lehrbeauftragten wird der Widerruf 6 Wochen nach Beginn der Erkrankung automatisch wirksam. Der

Lehrauftrag kann durch die/den Lehrbeauftragte/n schriftlich widerrufen werden. Dabei sind die Interessen der Hochschule und der/des Lehrbeauftragten gegeneinander abzuwägen.

4. Stellung und Pflichten der Lehrbeauftragten

- 4.1 Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr. Gegenstand und Umfang der Lehrveranstaltung werden bei der Erteilung des Lehrauftrages festgelegt.

Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag sowie inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Modulhandbücher und Prüfungsordnungen. Weiterhin sind bei der Lehrtätigkeit die sich aus Studienordnungen oder im Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen ergebenden Anforderungen zu beachten.

Lehrbeauftragte können mit der Erteilung des Lehrauftrags zur Abnahme von Prüfungen inklusive einer ersten Wiederholungsprüfung im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters verpflichtet werden.

- 4.2 Zeit und Ort der Lehrveranstaltungen werden von der Hochschule bestimmt. Ggfs. ausgefallene Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich im Laufe des Lehrabschnitts nachzuholen; dies gilt nicht bei Erkrankung der/des Lehrbeauftragten.

- 4.3 Die Lehrbeauftragten sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihnen durch die Tätigkeiten an der Hochschule zur Kenntnis gelangt sind und die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, verpflichtet.

- 4.4 Die Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf die Tätigkeit als Lehrbeauftragte/r ist untersagt.

- 4.5 Sofern es sich bei dem Lehrauftrag um eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit handelt, sind die Lehrbeauftragten verpflichtet, die Genehmigung Ihres Dienstherrn/Arbeitsgebers rechtzeitig vor der Aufnahme der Lehrtätigkeit einzuholen.

- 4.6 Die Lehrauftragstätigkeit ist eine selbstständige Tätigkeit und unterliegt grundsätzlich der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Für die Besteuerung sind die Lehrbeauftragten selbst verantwortlich; unabhängig davon wird die zuständige Finanzbehörde von der Hochschule Hamm-Lippstadt unterrichtet. Das Vorliegen einer möglichen Sozialversicherungspflicht ist von den Lehrbeauftragten in eigener Verantwortung, z. B. durch Rückfrage bei ihrer Krankenkasse und/oder dem Beratungsdienst der Deutschen Rentenversicherung zu klären.

- 4.7 Ein Unfallversicherungsschutz besteht über eine private Gruppenunfallversicherung, die die HSHL für die Lehrbeauftragten abgeschlossen hat. Diese Unfallversicherung bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die den Versicherten während der Wirksamkeit des Lehrauftrages zustoßen. Der Schutz besteht während der Dauer der Betätigung für die Hochschule für Unfälle, die sich während des Aufenthaltes in bzw. an der Hochschule sowie bei Exkursionen ereignen. Wegeunfälle gelten als mitversichert.

4.8 Für die Schadenshaftung der Lehrbeauftragten finden die für die Beamten und Beamtinnen der Hochschule Hamm-Lippstadt jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

5. Lehrauftragsvergütung, sonstige Vergütungen, Zahlungsweise

5.1 Lehraufträge werden in der Regel vergütet. Sie können einvernehmlich auch ohne Lehrauftragsvergütung erteilt werden. Eine Vergütung entfällt, wenn der Lehrauftrag einer/einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass ihre/seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.

Die Vergütung je tatsächlich geleisteter Lehrveranstaltungsstunde (45 Minuten) ergibt sich aus nachstehender Tabelle.

Gruppe	Regelvergütung	maximale Vergütung*	Anforderungen an die Lehrbeauftragten
I	25 €/SWS (= 45 Minuten)	35 €/SWS (= 45 Minuten)	kein Abschluss eines Hochschulstudiums andere Abschlüsse wie z. B. Meisterprüfungen, staatl. anerkannte Abschlüsse und mindestens 2 Jahre Berufspraxis oder Hochschulabsolventen, die noch keine 2 Jahre Berufspraxis haben
II	35 €/SWS (= 45 Minuten)	55 €/SWS (= 45 Minuten)	Abschluss des Studiums an einer Hochschule (Bachelor, Master, Diplom) und mindestens 2 Jahre Berufspraxis
Sprachkurse	30 €/SWS (= 45 Minuten)	40 €/SWS (= 45 Minuten)	keine
*Ausnahmeregelung für alle Gruppen in besonders begründeten Einzelfällen Steht die Person für eine Vergütung nach der Regelvergütung nicht zur Verfügung, kann, sofern entsprechende Mittel zur Verfügung stehen, eine abweichende Vergütung bis zur Höhe der maximalen Vergütung gewährt werden. In diesen Fällen bedarf es einer besonderen Begründung, die bspw. in einer deutlich erhöhten Studierendenzahl, der Erfahrung der/des Lehrbeauftragten oder der Marktlage liegen kann. Die Höhe der Vergütung ist vom Head of Department unter Beachtung von wirtschaftlichen Aspekten und im angemessenen Verhältnis zu den vorliegenden Gründen zu bestimmen.			
Über die Maximalbeträge hinausgehende Vergütungen können nur mit Zustimmung des Präsidenten gezahlt werden.			

Zeiten der Prüfungsaufsicht sind im Abrechnungsbogen gesondert auszuweisen und werden mit dem gleichen Entgelt vergütet wie die Lehrveranstaltungsstunden.

Weitere Anwesenheitszeiten (z. B. Sprechstunden, Medieneinweisung, Klausureinsichten etc.) sind mit der Gesamtvergütung abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

5.2 Für den zusätzlichen Arbeitsaufwand durch die Abnahme von Prüfungen (z.B. Erstellung, Bewertung) kann per Entscheidung durch den Head of Department eine Prüfungsvergütung gezahlt werden.

Sofern die Lehrbeauftragten darüber hinaus freiwillige Prüfungsmöglichkeiten anbieten, erfolgt hierfür keine gesonderte Vergütung.

Die Prüfungsvergütung wird als Pauschale gezahlt und bestimmt sich nach der Anzahl der Prüfungsteilnehmenden. Die Pauschalvergütung wird unabhängig von der Form der Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung) gezahlt. Sofern die Prüfung von mehreren Lehrbeauftragten abgenommen wird, erfolgt eine Aufteilung des Pauschalbetrages zu gleichen Teilen.

Die Pauschalen sind wie folgt definiert:

Anzahl Prüfungsteilnehmende	Pauschale
1 bis 50	200,-- €
51 bis 100	300,-- €
ab 101	400,-- €

Die erste Wiederholungsprüfung wird pauschal mit 200,- € vergütet, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden.

5.3 Auslagen für Fahrten und notwendige Übernachtungen* können per Entscheidung durch den Head of Department für die Anreise zu Lehrveranstaltungen und zur Prüfungsabnahme mit folgenden Pauschalen übernommen werden.

kürzeste Entfernung zwischen Wohn- und Dienstort (einfache Strecke)	Pauschale für Fahrtkosten (beinhaltet Hin- und Rückfahrt)	Pauschale für Übernachtungen
50 – 100 km	20,-- €	-- €
101 – 200 km	35,-- €	-- €
ab 201 km	50,-- €	60,-- €

* Eine notwendige Übernachtung liegt bei direkter Anreise vom/zum Wohnort vor, wenn zur Ausübung des Lehrauftrags die Wohnung vor 06:00 Uhr morgens verlassen und/oder erst nach 22:00 Uhr abends wieder erreicht wird.

Für Tage an denen Veranstaltungen aus mehreren Lehraufträgen stattfinden, kann die Pauschale nur einmal abgerechnet werden.

Weitere Anfahrten (z.B. Klausureinsicht, Medieneinweisung) sind mit der Gesamtvergütung abgegolten und werden nicht gesondert bezahlt.

5.4 Die Vergütungen werden nach Beendigung des durchzuführenden Lehrauftrags, in der Regel am Ende des Semesters, auf der Basis der im Rahmen des Lehrauftrags tatsächlich geleisteten Lehrveranstaltungsstunden (SWS) gezahlt. Zur Errechnung der Höhe der Vergütung sind die Lehrbeauftragten insoweit verpflichtet, eine Aufstellung über die tatsächlich geleisteten Lehrveranstaltungsstunden bzw. Anzahl der Prüfungsteilnehmenden über den Head of Department vorzulegen.

6. Weiterbildung

Die Hochschule gewährt den Lehrbeauftragten grundsätzlich Zugang zu den hochschuldidaktischen Fortbildungen, die Entscheidung trifft der Head of Department unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 02.11.2022 in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie der Hochschule Hamm-Lippstadt zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen ab dem Wintersemester 2017/2018 vom 19.07.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 17.10.2022.

Hamm, den 11.11.2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt